

Beschluss vom 7. Januar 2025

PrL-2025- P2.
10 P2.40

ZWECKVERBAND POLIZEI RECHTES LIMMATTAL
Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien

Entschädigungsreglement für die Behördenmitglieder des Zweckverbands (gültig ab 1. Januar 2025)

Die Entschädigungen der Zweckverbandsorgane werden nach Art. 6 der Verbandsstatuten durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden festgesetzt. Letztmals erfolgte diese Festsetzung im Jahr 2014. Aufgrund der per 1. Januar 2025 getätigten Erweiterung des Zweckverbandsgebiets (Beitritt der Gemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L.), gilt es durch den neuformierten Verband das Entschädigungsreglement wie folgt neu zu bestimmen:

Entschädigungsreglement für die Behördenmitglieder des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal"

I. BESTIMMUNGEN VERBANDSVORSTAND

Art. 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Vorstandsvorstands erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine pauschale jährliche Grundentschädigung, aufwandbezogene Tag- und Sitzungsgelder sowie den Ersatz ihrer Spesenauslagen.

Art. 2 Teuerungsausgleich

Die jährliche Grundentschädigung der Mitglieder des Vorstandsvorstands wird der Teuerung angepasst. Dieser Teuerungsausgleich richtet sich an die in dieser Hinsicht gefällten Beschlussfassungen des Regierungsrates des Kantons Zürich (Indexbasis: Januar 2025).

Art. 3 Sozial- und Versicherungsabzüge

Bei den unter Art. 4 und 5 aufgeführten Entschädigungen handelt es sich um Nettobeträge. Anfallende Sozial- und/oder Versicherungsabzüge werden vom Zweckverband übernommen.

Die Vorstandsmitglieder werden zulasten des Zweckverbands gegen Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert.

Art. 4 Grundentschädigung

Die jährlichen Grundentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandsvorstands betragen:

- | | | |
|---------------------|-----|---------|
| - Verbandspräsident | Fr. | 1'100.— |
| - übrige Mitglieder | Fr. | 350.— |

In diesen Grundentschädigungen inbegriffen sind auch die Zeitaufwendungen für die Teilnahme an betriebsorientierten Besprechungen mit dem Polizeikorps und mit der Verbandsverwaltung.

Art. 5 Tag- und Sitzungsgelder

Die Tag- und Sitzungsgelder für die Mitglieder des Vorstandsvorstands betragen:

- | | | | |
|--------------------------|-----|-------|---|
| - Tagesentschädigung | Fr. | 200.— | (anrechenbar für die Anwesenheit von 8 und mehr Stunden pro Anlass und Tag) |
| - Halbtagesentschädigung | Fr. | 120.— | (anrechenbar für die Anwesenheit von 4 bis 8 Stunden pro Anlass) |
| - Sitzungsgeld | Fr. | 80.— | (anrechenbar für die Anwesenheit von bis zu 4 Stunden pro Anlass) |

Art. 6 Rückerstattung von Spesen und Auslagen

In der jährlichen Grundentschädigung der Vorstandsmitglieder inbegriffen sind auch die Ausgaben für Telefonie und EDV-Anlagen, welche in Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands anfallen. Ebenso werden auch die Auslagen für die Autofahrten im Bereich des Zweckverbandsgebiets mit der Grundentschädigung beglichen.

Separat abgerechnet werden folgende Spesen, welche im Zusammenhang mit Leistungen zugunsten des Zweckverbands erbracht werden:

- Autofahrten ausserhalb des Zweckverbandsgebiets;
- Fahrtgebühren für die Benützung des öffentlichen Verkehrs ausserhalb des Zweckverbandsgebiets;
- auswärtige Essen, welche den Betrag eines gängigen Tagesmenüs mit alkoholfreiem Getränk nicht übersteigen;
- anderweitige Auslagen zugunsten des Zweckverbands.

Die anfallenden Spesen werden nach Ereignis und gegen Beleg jeweils am Jahresende abgerechnet und vergütet. Grössere Beträge können auch einzeln rückerstattet werden.

II. BESTIMMUNGEN RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 7 Entschädigungsregelung

Die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal" erfolgt durch jene politische Gemeinde, deren Rechnungsprüfungskommission diese Aufgaben wahrzunehmen hat; und zwar nach Massgabe ihrer geltenden Besoldungsverordnung.

Der Zweckverband vergütet der jeweils betreffenden politischen Gemeinde hierfür eine jährliche Rückerstattung von pauschal Fr. 1'300.—.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieses Entschädigungsreglement für die Behördenmitglieder des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal" tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Festsetzung des vorstehenden Entschädigungsreglements verursacht eine jährlich wiederkehrende Ausgabe im Umfang von rund Fr. 6'200.— zulasten der Erfolgsrechnung des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal".

Beschluss:

1. Dem in den Erwägungen zu diesem Beschluss aufgeführten Entschädigungsreglement für die Behördenmitglieder des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal" wird zugestimmt. Dieses wird für die Festsetzung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden verabschiedet.
2. Gestützt auf Art. 27 Verbandsstatuten wird die Rechnungsprüfungskommission Weiningen in ihrer Funktion als aktuelle Verbands-Rechnungsprüfungskommission eingeladen, zu dem gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses verabschiedeten Entschädigungsreglement Stellung zu beziehen und ihren Antrag innert 30 Tagen nach Erhalt dieses Beschlusses der Verbandsverwaltung zukommen zu lassen.
3. Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden wird beantragt, das gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses verabschiedete Entschädigungsreglement innert 30 Tagen nach Vorliegen der RPK-Stellungnahme festzusetzen.
4. Nach rechtsgültiger Festsetzung des gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses verabschiedeten Entschädigungsreglements, ist dieser mit Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan des Zweckverbands (www.weiningen.ch) zu veröffentlichen.

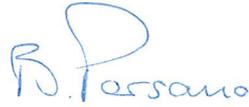
5. Mitteilung per E-Mail an:

- alle Gemeinderäte der Verbandsgemeinden (gilt als Antrag gemäss Ziff. 3)
- Verbands-Rechnungsprüfungskommission; c/o Rechnungsprüfungskommission Weiningen, Marc Isenring (Präsident), Kirchstrasse 15, 8104 Weiningen (gilt als Aufforderung gemäss Ziff. 2)
- Verbandspräsident
- Verbandsverwaltung, Aktuariat (gilt als Publikationsauftrag gemäss Ziff. 4)
- Verbandsverwaltung, Rechnungsführung

Zweckverband Polizei rechtes Limmattal



Mario Okle
Verbandspräsident



Bruno Persano
Verbandsaktuar

Versand: 10.01.2025